

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Kreises Stormarn

Aufgrund der §§ 4, 19 und 27 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern - Entschädigungsverordnung (EntschVO) wird nach Beschluss des Kreistages des Kreises Stormarn vom 26. September 2014 folgende 3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung für den Kreis Stormarn erlassen:

Artikel I

§ 13 wird wie folgt gefasst:

§ 13

Kreisjägermeister/-in / Jagdbeirat

1. Die Kreisjägermeisterin bzw. der Kreisjägermeister erhält für die Dauer der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80% des Höchstsatzes der Entschädigung nach § 17 EntschVO.
2. Die Mitglieder des Jagdbeirates nach § 35 Abs. 4 Jagdgesetz des Landes Schleswig-Holstein erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Jagdbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach § 12 der EntschVO.
3. Für das Anfertigen von schriftlichen Stellungnahmen des Jagdbeirates im Zusammenhang mit § 6a Bundesjagdgesetz (Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen) erhält die/der Verfasser/in eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach § 12 der EntschVO.

Artikel II

Die 3. Änderung der Entschädigungssatzung tritt am 01.10.2014 in Kraft.

Bad Oldesloe, 26. September 2014

Klaus Plöger
Landrat